Das graue Ungeheur.

von

Wekhrlin.

Zweiter Band.

1784.

An
Königl. hohe Landes-Regierung
etc. etc.
zu Hannover.

Es hat mir der Herr Licent-Kommissar von Uslar in Sennikenrode, welcher die Stimme der Melchior Uslar'schen Linie, mithin der halben Familie, vertritt, nach der ihm eigenen offenherzigen und edelmütigen Art, mit welcher er alle Zurückhaltung, Hinterlist, Falschheit

G.A. Bürger-Archiv

und allen öffentlichen sowohl als heimlichen Mord eines guten Namens und Karakters verabscheuet, diejenige schwarze Schilderung, welche die Herren General Major und Ernst Heinrich von Uslar unterm 9ten Augst, d. J. an königl. hohe Landes-Regierung gelangen lassen, samt dem darauf unterm 23sten desselben Monats erlassenen hohen Rescript, zu meiner Rechtfertigung mitgetheilet.

Ob ich es nun gleich an dieser gegen ihn nicht ermangeln lassen, und er auch seine Maasregeln darnach zu ergreifen wissen wird, so kann mir dieses doch unmöglich allein genug seyn, sondern ich muß hiermit unterthänigst um Erlaubniß bitten, auch Euer rc. rc. in der ehrerbietigsten, obwohl freyesten Sprache anzeigen zu dürfen, was von jener Schilderung zu halten seyn wolle. Von den erhabenen, weisen, gerechten und milden Vätern unsers Vaterlandes darf ich mir gewiß ein gnädiges Gehör versprechen.

So gewiß es ist, daß der Herr General-Major von Uslar, seit meiner nun länger als eilf-

eilfjährigen Amtsführung, mich fast jederzeit mit Widerwillen angesehen hat, eben so wenig weiß ich denselben verschuldet zu haben; es müßte denn dadurch geschehen seyn, daß ich ihm seiner Meinung nach nicht Ehre, und persönliche Aufwartung genug widerfahren lassen, oder zuweilen seinen Willen nicht erfüllt habe, wenn derselbe meinen Begriffen von Recht und Billigkeit nicht entsprochen. Daß er daher zu Beschwerden gegen mich geneigt sey, ist sehr natürlich, und meinen übrigen Herren Prinzipalen schon seit mehreren Jahren bekannt. Allein demohngeachtet würde ich dem Herrn Generalmajor von Uslar und seinem Charakter gar sehr zu nahe thun, wenn ich den größten und schlechtesten Theil jener unwürdigen Anzeige auf seine, oder des Herrn Ernst von Uslar Rechnung setzte. Der Letzte ist nun vollends gar ein guter unschuldiger Mann in dem ganzen Handel, der nur aus allzuschwacher Gefälligkeit allenthalben ohne Arg mit hingehet, wohin man ihn nur zu locken Lust hat.

An jener Anzeige, deren schlechten, stümperhaften, übelzusammenhängenden, an allen Gliedern

G.A. Bürger-Archiv

dern lahmen Schreibart, und der hämischen Rhetorik, welche darin herrscht, erkenne ich vielmehr mit Zuverläßigkeit einen Concipienten, dessen Namen ich nur zu nennen brauche, um gleich Jedermann, der ihn nur von weiten kennet, ganz richtig schließen zu lassen, wes Geistes Kind diese Schrift sey. Es ist dieses kein anderer, als der wegen seiner Ränke, Chicanen, Prellereyen, Lügen und Lästersucht, und endlich wegen seiner tagtäglichen Brandtweinsvölleren, weit und breit berüchtigte Hofrath Liste in Gelliehausen. Ich weiß es wohl, daß ich mich hier sehr starker Ausdrüke bediene, allein meine abgedrungene Vertheidigung erfordert solche, und es sind dieselben noch ungleich wahrer und treffender als sie stark sind, wie ich aktenmäsig, und durch ein ganzes Heer blind aufgegriffener Zeugen darzuthun im Stande seyn wollte. Diesem Menschen habe ich ehemals viele Gutthaten erwiesen, und manchen schlechten gegen mich geführten Streich vom ersten Range verziehen, so daß ich gewiß gegen 1500 Rthlr. an ihm einbüße. Allein dennoch verbindet derselbe mit seinen übrigen Eigenschaften noch eine so schwarze Undankbarkeit, daß ich den größten

ten Theil der bösen und falschen Nachrede gegen meine Amtsführung ganz sicher blos auf seine Rechnung setzen kann. Außer obigen notorischen Eigenschaften des Herzens, deren ich hier blos gegen Euer rc. vertheidigungsweis erwähne, da ich sie sonst meiner stillschweigenden Verachtung würdig halte, überschattet das Gehirn dieses Menschen eine so dicke Ignoranz in den geringsten juristischen und litterarischen Kenntnissen, und das Wenige, so er noch wissen mag, wird vollends noch dermassen durch Brandteweinsdünste verfinstert, daß es zu verwundern ist, wie der Herr General-Major sich einen solchen Rathgeber und Schriftsteller erwählen können.

Doch es ist Zeit, daß ich mich zu dem von mir entworfenen Gemählde selbst wende.

Nach solchem werden

I.

„Die allerhöchsten Landesherrschaftl. Hoheits-Sachen, und der Familien Gerechtsame, wegen Eingriffe ausländischer „Nachbar, schlecht, oder gar nicht beobach-

G.A. Bürger-Archiv

„ket, sondern es sind deren bereits ver„schiedene erfolget.

Zum Beleg dieser Beschuldigung wird nur ein einziger Fall, der aber auch beträchtlich seyn soll, von einer neu angelegten Heßischen Krug-Nahrung in Gelliehausen angeführet. Wenn aber die übrigen in Petto behaltenen Fälle nicht tüchtiger als dieser beschaffen sind, so werden meine Widersacher kein sonderliches Vorurtheil für sich und ihre Einsichten erweken, indem sie damit hervorrüken.

Wozu es mit den Heßischen Einwohnern hiesigen Gerichts, schon seit undenklichen Jahren, gediehen, ist Jedermann bekannt. Ich möchte wohl wissen, was ihnen schon seit so langen Jahren her, an wahren und vollkommenen Heßischen Unterthanen gefehlet hätte? Sie leben nicht nach Hannöverischen, sondern nach Heßischen Landesgesetzen, und müssen sowohl Krieges- als Friedensdienste dorthin verrichten. Sie stehen unter Heßischer Hoheit und Jurisdiktion, und ihre Appellationen gehen an Heßische Obergerichte. Blos in Consistorial-

sistorial-Sachen erkennen sie noch Hannover, und diesseits wird die Lästigste aller Gerechtsame, nemlich die Criminal-Jurisdiktion, wiewohl mit grossem und beständigem Widerspruch von Heßischer Seite, noch prätendirt. Unter solchen Voraussetzungen möchte ich wohl wissen, wie man aus irgend einem triftigen Grunde, oder mit irgend einer Wirkung, ohne in den Wind zu schlagen, es wehren wolle, wenn einem Heßischen Unterthan, über welchen wir nichts zu befehlen haben, von seinem Landesherrn die Concession zum Brandtweinschenken ertheilet wird, zumalen, wenn in dem nemlichen Dorfe schon seit undenklichen Jahren auch ein Heßischer Brandtweinschenke hergebracht ist.

Zwar ist der Fall mit dem Einwohner Engelhart in Wollmershausen, als ein factum in contrarium, jedoch ohne die mindeste Uebersegung, angezogen. Es verhält sich damit, wie ich aus Hörensagen, nicht aber aus der von meinen Vorfahren im Amte, absonderlich von Liske, höchstlüderlich, unordentlich und mangelhaft geführten, und auch abgelieferten Registratur weiß, folgender massen: Engelhart besaß damal,

G.A. Bürger-Archiv

mal, wie noch jezt, zwey Güter in Wöllmershausen, ein Heßisches und Hannöverisches, welches letztere er noch bewohnte, als er sich um die Concession zum Brandtweinschenken bewarb, die er von Heßischer Seite leicht erhielt, von Hannöverischer aber so leicht nicht erhalten konnte. Er wollte sich also, wie natürlich, mit dem Brandtweinschenken auf sein Heßisches Gut ziehen; um ihn daran zu verhindern, rückte ihm sein Hannöverischer Guts- und Gerichts-Herr, weiland Major Moriz von Uslar auf Appenrode, nicht nur mit mächtigen Strafverboten auf den Leib, sondern fiel auch mit einer übertriebenen Execution über sein Hannöverisches Gut her. Engelhart erhob dagegen eine langwührige Klage bey königl. Justiz-Canzley, die auch zu seinem Vortheil ausgefallen seyn muß, indem sie den Erben weiland Major Morizens von Uslar über tausend Thaler gekostet haben soll. Weil nun Engelhart durch die erste Procedur ruinirt wurde, so fehlte es ihm an Vermögen, seine Brandtweinschenke fortzusetzen, und so mag derselbe liegen geblieben seyn. Ueber den Punkt aber, ob Engelhart befugt war, eine Heßische Brandtweinschenke zu treiben,

ben, oder nicht, ist meines Wissens nie etwas erörtert, oder entschieden worden.

Man behaubtet diesseits öfters grosse Gerechtsame, wenn man aber in der vorhin so elend gehaltenen Registratur nach dem Grunde forschet, so sieht man sich gänzlich verlassen, und blos auf mündliches Geschwäz, und Rodomondaden reduzirt, so der erwehnte Liste von seiner vormaligen Amtsverwaltung und deren Heldenthaten zu machen gewohnt ist, welchen aber nur Unwissenheit und Einfalt ein andächtiges Gehör verleihen mögen. Wenn ich einige gewaltthätige Faustrechtshandlungen ausnehme, welche aber keinerley Gerechtsame zu erwerben oder zu erhalten im Stande sind, so sehe ich nicht ab, was in vorigen Zeiten Reelles und Ersprieslichs hierunter geschehen ist. Es soll aber auch Mir kein einziger tüchtiger Fall einer überlieferten, durch mich aber vernachlässigten Landesherrlichen oder Familien-Gerechtsame aufgestellt werden, wo ich nicht im Stande seyn wollte, den Anschuldiger der Bosheit oder des größten Mangels an Beurtheilungskraft und juristischen Einsichten zu überführen, und

G.A. Bürger-Archiv

und seinen gedankenlosen Vorwurf zu Schanden zu machen.

Wenn gegen den angezogenen Brandtweinschenk in Gellichausen von mir, wie mir vorgeworfen wird, keine Vorkehrungen gemacht sind, so ist solches keineswegs aus Vernachläßigung, sondern aus Ueberzeugung unterblieben, daß hiergegen Nichts dergleichen Statt finden, und auch nicht abzusehen ist, was für Vorkehrungen von dieser Seite prakticabel seyn sollen, wie ich dißfalls mehrmalen sowohl mündlich, als in Briefen, mich gegen den Herrn General-Major von Uslar geäussert habe. Ob meine Ueberzeugung hierüber wahr oder falsch ist, solches thut nichts zur Sache; indem auch meine falsche Ueberzeugung mir um so weniger zum anklagenswürdigen Vorwurf gereichen kann, als keinerley Urkunde der Registratur mir eine bessere Belehrung gewähret. Sind der Herr General-Major und die übrigen Mitglieder der Familie überzeuget, daß ich irre, so stehet es ihnen ja immer und noch jetzt frey, einen gemeinschaftlichen Schluß abzufassen, und einen ordnungsmäßigen Weg zu betreten, der nach ihrer

ihrer Meinung zum Zwecke führet, besonders da der Fall noch so neu ist, und keinerley Verjährung dabey eintreten kann. Eine solche gemeinschaftliche Resolution aber, samt einer rechtsbeständigen Anweisung, was ich deßfalls in ihrem Namen etwa zu thun oder zu lassen hätte, ist mir noch nicht zugegangen, und ich werde sie auch schwerlich erhalten.

Der zweyte Vorwurf, welcher mir gemacht wird, betrift die Justiz- und Polizeypflege, welche beynahe ganz verschwunden seyn soll. Alles, was indessen darüber gesagt wird, bestehet größtentheils in allgemeinen Declamationen, die wohl schwerlich mit nahmhaften Fällen zu unterstützen seyn dürften. Dann welches sind die kleinsten Sachen, so anhängig gemacht werden, und mehr als Jahre lang, auch wohl ganz, unerörtert liegen bleiben? — Welches sind diejenigen, aus denen processus ordinarii (nicht ordinarios, wie der Stümper, der nicht einmal einen Casum setzen kann, schreibt) formirt werden, so arme Bauersleute nicht aushalten können, sondern sie entweder liegen las-

G.A. Bürger-Archiv

lassen, oder Mehr verwenden müssen, als das Obiectum litis betrift? — Man nenne sie mir, damit den unwissenden und hämischen Declamator in facto widerlegen könne; denn ich darf getrost Alles verwetten, daß derselbe noch weit weniger, als den Unterschied und richtigen Begriff vom processu summario et ordinario, zu geschweigen denn weiß, wo dieser oder wo jener Statt findet.

Uebrigens darf ich mit Wahrheit behaubten, und das ganze Gericht muß es mir Zeugnis geben, daß ich richtig meine zwey wöchentliche Gerichtstage gehalten, und dieselben nie, ohne die allerdringendsten Behinderungen, aussetze. Ich darf behaubten, daß der Fall des Aussetzens, wann ich nicht anders, mit Urlaub, auf mehrere Wochen auswärts gewesen bin, durch ein ganzes Jahr sich zuverläßig keine sechsmal — ich setze damit eine sehr hohe Zahl — ereignet haben kann. Ich darf behaubten, daß ich an diesen Gerichtstagen die vorgetragenen Sachen zu Dutzenden, theils in Protocollen, theils andern schrift- und mündlichen Verfügungen, ohne unnöthige Weitläuftigkeiten, die mir ohnehin

hin von Natur zuwider sind, abthue. Dessen kan meine Registratur alle Tage Zeuge seyn, die, nur seit meiner eilfjährigen Amtsführung, weit stärker als vorher in hundert und mehr Jahren, angewachsen ist, mithin den vorgeworfenen Mangel des Fleißes gewiß widersegt.

Bey dem Allem, um nicht eben so unverschämt ins Gelag hinein zu widersprechen, als ich beschuldiget werde, will ich keinesweges läugnen, daß eine und die andere Sache, entweder weil sie von den Interessenten nicht gehörig betrieben worden, oder sie andere Umstände und dazwischen getretene Dinge, oder auch dringenderer Geschäfte Beendigung verhindert haben, bisweilen auf eine längere Zeit kan zurükgesezt worden seyn. Wo ist aber wohl das allerreichlichst mit Arbeitern besezte Collegium, zugeschweige denn ein Untergericht, das gewiß unzählige Plackereyen, und nur einen einzigen Arbeiter hat, wo dieser Fall sich nicht zu Zeiten ereignen sollte? Deswegen aber über Alles was wirklich und notorisch geschiehet, hinweg zu sehen, und blos das Wenige, was sich etwan verzögert, zu einem so allgemeinen Vorwurfe

G.A. Bürger-Archiv

wurfe zu machen, als ob gar nichts geschähe, ist gewiß eben so boshaft, als die grundlose Anschuldigung, daß sich die benachbarten Gränzämter über Mangel an Subsidialhülfe beschweren. So wie ich mir nicht bewußt bin, die Subsidialhülfe solchergestalt jemals vernachläßiget zu haben, daß mir darüber ein gegründeter Vorwurf gemacht werden könne, also wird es mir jederzeit ein Leichtes seyn, von allen Gränzämtern solche Zeugnisse auszuwürken, welche die leere Beschuldigung zu Schanden machen können.

Uebrigens ist es wahr, daß ich nicht von allen Excitatoriis auch Poenalibus aus den Obergerichten, wie aber auch wohl kein einziges Untergericht im ganzen Lande, ganz frey bin. Dieses aber kann mir ebenhin und im Allgemeinen um so weniger zu einem gehäßigen Vorwurf gereichen, als man öfters bey dergleichen Verfügungen aus unzählichen Gründen des Rechts und der Billigkeit sehr unschuldig seyn kann, und sich völlig zu exculpiren im Stande ist. Wie manche aus den Obergerichten aufgetragene Execution einer Procuratur-for-

forderung verzögert sich blos um deswillen, weil die Herbeyschaffung der Gelder von armen unabläßig um Frist und Nachsicht bittenden Leuten so großen Schwierigkeiten unterworfen ist, wodurch die Excitatoria veranlaßt werden. Diesen jedesmahl mit den Berichten zuvorzukommen, ist nicht immer thunlich, und würde auch öfters solche Mühe und Weitläuftigkeiten veranlassen, als weder Zeit noch übrige Geschäfte verstatten.

Unter der Rubrik des Mangels an Justiz- und Polizey-Pflege, wird mir auch das seit meiner Amtsverwaltung nicht jährlich gehaltene Wrugengericht auf eine solche Art vorgeworfen, als ob dasselbe sonst, und bis zu meinem Antritt, in allerschönster, ununterbrochenster Ordnung fortgehalten worden wäre, da doch schon vorher seit 30 und längern Jahren keine Seele mehr daran gedacht hat. Gleichwie ich nun kein etablirtes Wrugen-Gericht vorgefunden, mich auch wegen dessen Beschaffenheit und Einrichtung nach dem uralten längst in Vergessenheit gerathenen Fusse, aus der Registratur wenig Raths erholen können, also ist die mehre-

 sten

G.A. Bürger-Archiv

sten Jahre meiner Amtsführung hindurch nun kaum die Rede davon gewesen. Sollte wenigstens ein- oder anderesmal die Aeusserung geschehen seyn, daß es gut wäre, wenn man das Wrugen-Gericht wieder herstellete, so ist das gewiß Alles. Man hat aber immer dabey erkannt, daß diese Wiederherstellung ein gutes Stück Mühe und Arbeit von mir erforderte, welche ich wohl nicht zu jeder Zeit daran verwenden könnte. Ueber den beständigen currenten und dringenden Amtsgeschäften konnte sich dieses auch wohl ohne Nachtheil etwas länger verzögern, da man seit 30 und noch mehreren Jahren schon ohne Wrugen-Gericht eben so gut fertig geworden war, als viele andere adeliche geschlossene Gerichte ohne dergleichen auch fertig werden. Denn in der That hat man blos den gravitätischen Pynkt von Solennitäten und Formalitäten, worum es dem Herrn General-Major von Uslar vielleicht am meisten dabey zu thun seyn mag, entbehret, da die Realitäten, nemlich die Untersuchung und Bestrafung angeklagter oder angezeigter Vergehungen deswegen niemals unterblieben sind. Erst seit einigen Jahren, da der Herr General-Major von

Uslar

Uslar in Pension gesezt worden, und es ihm vermuthlich an Beschäftigungen und Zerstreuungen gefehlet, hat ihn ein souderlicher Reformationsgeist, in Ansehung der vermeinten Mängel hiesiger Gerichtsverfassung, befallen. Auf seinen hauptsächlichen und alleinigen Betrieb (denn den übrigen Herren ist in der That wenig oder nichts an einem förmlichen Wrugen-Gerichte gelegen, in so fern nur Realia ausserdem dennoch beobachtet werden) habe ich bereits im Jahr 1781. die nöthigen Vorbereitungen zu einem künftigen abzuhaltenden Wrugen-Gericht, nicht ohne viele Mühe gemacht. Dann man konnte doch vorher keine Wrugen-Gerichte halten, ehe man die Unterthanen von Neuem gehörig unterrichtete, was sie zu thun und zu lassen hätten, und ehe man hierauf eine hinlängliche Anzahl Wrugen dazu gesammelt hatte. Daher habe ich mühsam alle ältere gerichtliche Polizeyverfügungen zusammen gesucht, und zusammen gefragt, und aus diesen sowohl, als aus den Landesverordnungen ein neues vollständiges Principium solchergestalt aufgestellt, und in den Gemeinheiten bekannt gemacht, daß nunmehr,

 wenn

G.A. Bürger-Archiv

wenn es der Familie beliebt, ein Wrugen-Gericht alljährlich abgehalten werden kann.

Hämische und übertriebene Deklamation des Concipienten ist es, daß wegen des nicht abgehaltenen Wrugen-Gerichts Feld-Garten-Wiesen- und Holzdiebereyen gemein geworden, daß die Kinder ihre Eltern ungescheuet bestehlen und prügeln, und was Alles noch weiter unter dieser Numer hingeschrieben worden. Unordnungen und Exzesse fallen in der ganzen Welt, vermöge des natürlichen Laufs der Dinge, allenthalben Trotz den besten Gesetzen und Trotz der besten Ausübung derselben, vor. Wer weiß nicht, daß während dem Diebe gehänget werden, dennoch unzählige mahle neue Diebereyen vorfallen. Wo man nur hin höret, auch in königl. Aemtern, wo doch so öftere Landgerichte gehalten werden, wird über Feld-Garten-Holzdiebereyen, und andere Exzesse geklaget. Man hänget die Diebe nicht eher als bis man sie hat. Wenn nun Exzesse vorfallen, wo der Thäter nicht auszukundschaften, oder welche mir gar nicht einmal zur Wissenschaft gelangen, so können sie mir doch wohl nicht zur

zur Last gelegt werden. Niemand aber wird mir wohl mit Grund der Wahrheit vorwerfen können, daß ich die Untersuchung und Bestrafung, mir würklich angezeigter Vergehungen, wovon der Thäter auszumachen stand, verweigert oder vernachläßiget habe.

Sollte sich übrigens mit Wahrheit behaupten lassen, daß der oberwehnten Diebereyen und Exzessen in hiesigem Gerichte mehr vorfielen, als an andern Orten, so kann ich nicht bergen, sondern muß es frey und öffentlich sagen, daß die dem Herrn General-Major von Uslar von Hohen und Niedern nachgesagte, und bald bitter getadelte, bald verspottete Habesucht, eine höchst ergiebige Quelle solcher Unordnungen ist. Denn keinerley Gesindel ist so schlecht, so bettelhaft und übel berüchtiget, von Innen und von Aussen, welchem er nicht bey seinen Untersassen, als Häuslinge zur Miethe zu wohnen, um der leidigen Gebühren, und einer Anzahl abzuleistenden Diensttage willen, erlaubt. Allen übrigen Gerichtsherren muß ich es nachrühmen, daß sie darunter weit rechtlicher und vorsichtiger zu Werke gehen. Sie suchen sich viel-

G.A. Bürger-Archiv

vielmehr von schlechtem unter ihnen wohnenden Gesindel loszumachen, als daß sie fremden, von Aussen herein kommenden in Ertheilung der Einzugs-Concessionen, blos ihres Privatintresses wegen, sich allzuwillfährig bezeigen sollten. Alles das nimmt nun der Herr Generalmajor ohne Bedenken auf, wenn es ihm nur opfern kann, wovon er gewiß nicht das Mindeste nachläßt. Ja er hat selbst verschiedene Hütten und Wohnungen, die er um seines Interesses willen mit solchem Gesindel erfüllet. Vor Jahres Frist hat er sich sogar nicht einmal gescheuet, hundert Goldgulden Strafe daran zu wagen, und einen unverleiteten fremden Betteljuden mit Frau und Kindern in sein Gärtner- und Orangerichaus aufzunehmen, weil ein Anverwandter desselben zu Osterode, um Seiner los zu werden, diese Aufnahme mit 9 Rthlr für ein Jahr erkaufte. Weil aber nach Ablauf dieses Jahrs der Anverwandte nicht noch einmal 9 Rthlr bezahlen wollen, so hat er den Betteljuden dieser Tagen wieder ausgestossen, und bey Gelegenheit dieses Verfahrens, wovon alle Welt eben nicht zu seiner Ehre spricht, bin ich diese Aufnahme eines unverleiteten Juden

den zu Erst gewahr worden, die mir Niemand angezeigt hatte, auch wohl von den Gerichtsunterbedienten um so weniger Einer anzeigen konnte, als sich wohl Niemand vorstellte, daß der Herr General-Major als Gerichtsherr und Senior, der so viele Unordnungen reformiren will, ohne gehörige höhern Orts ertheilte Concession, sich ein solches zu schulden kommen lassen würde. Solches Gesindel nun, das Nichts hat, und nicht weiß, womit es sich durchbringen, zu geschweigen denn Gift und Gaben für Ihn herbey schaffen soll, muß nothwendig diejenigen Exzesse und Diebereyen vermehren, die Er und sein Schriftsteller jetzt auf die unverantwortlichste Weise meiner Justiz- und Polizeypflege zur Last legen wollen.

Was sollen übrigens die Worte sagen:

„Die mehrentheils erwachsene Jugend durch „den Vorgang der Grössern, wird dadurch „zu den größten Ausschweifungen verleitet, „sie sammlen sich an Sonn- und Festtä„gen, besonders unter währendem Gottes„dienst, Rottenweise zusammen und ver„hindern mit Gewaltthätigkeit der Eigen-

G.A. Bürger-Archiv

„thümer Bestreben, das Ihrige zu ver-
„wahren. —

Von solchen Vorfällen ist mir nicht das mindeste bekannt; nie das mindeste angezeigt worden. Weiß der Herr General-Major so Etwas, warum machte er es nicht bekannt. Ich denke aber, Er so wenig als irgend ein anderer rechtlicher Einwohner des Gerichts, wird dergleichen wissen. Es ist auch gar nicht wahrscheinlich, daß einer dem dergleichen wirklich begegnet wäre, nicht geklagt haben sollte, da wohl sonst weit geringere Lappaillien von den Bauern sogleich klagbar gemacht werden.

Dem trunkenen, lügenhaften Schriftsteller aber siehet es sehr ähnlich, dergleichen Ungeheur aus seiner umnebelten Phantasie, und aus seinem schwarzen Herzen hervorgehen zu lassen. Niemand pflegt mehr über Unrecht, Diebstal und Schaden, der ihm zugefügt wird, zu schreyen, als dieser; und dennoch weiß ich fast nie, daß er mit einer rechtlich gegründeten Klage hätte auftretten können. Seinen Worten aber ohne weitern bündigen Beweiß, wird Niemand, der

der ihn nur halb kennet, Glauben beymessen, wenn sie auch noch so hoch und theur versichert würden. Vielmehr weiß ich, daß die ganze Dorfschaft Gelliehausen sich vornemlich über diesen Menschen selbst beschweret. Es waltet über sein Vermögen seit verschiedenen Jahren ein Koncurs, und seine Grundstücke sind, ausser der Wohnung und dem Garten, so er noch miethweise inne hat, an fremde Leute verpachtet; dennoch hält er so viel Vieh, daß er es zu ernähren nicht im Stande ist. Nun hat er zwey Bettelbuben aufgezogen, welche durch seine Zucht so gut gerathen sind, daß nichts in Gärten, Wiesen, Feldern, ja sogar auf Höfen und in Häusern vor ihnen sicher ist, wie denn der Eine davon schon wirklich einmal Dieberey halber vor dem Königl. Amte Niedeck in Inquisition befangen gewesen, und bestraft worden ist. Diese nun streifen umher, wie die Corsaren, und fouragiren für sein Vieh, welches sonst verhungern müste. Die Einwohner insgesamt, die dieses wohl wissen, scheuen sich Anzeige zu thun, und klagbar zu werden, weil sie sich vor Liste, der den Bauern leicht an Ränken überlegen ist, fürchten, und lieber Schaden still-

G.A. Bürger-Archiv

stillschweigend erdulden, als mit einem so gefährlichen Menschen im Wege Rechtens anbinden mögen.

Ein solcher ist derjenige, welchen der Herr General-Major zu seinem Rathgeber und Schriftsteller braucht! Ein solcher ist es, von dem er sich die Ohren und das Herz voll Gift blasen läßt! Ein solcher ist es, dessen Schmähschriften er unterschreibt, und dadurch seinen Namen entadelt! Ein solcher ist es, von dem nicht ohne Wahrscheinlichkeit verlauten will, daß er mich nur zu stürzen, und sich hernach wieder der hiesigen Gerichtsverwaltung zu bemächtigen trachtet!

Wo ist es übrigens geschehen, daß die Unterthanen den Respekt gegen den Gerichtsherrn, und gegen den Beamten selbst, aus den Augen gesetzet? In Ansehung Meiner ist mir dergleichen platterdings unbekannt; vielmehr kann ich mit Wahrheit sagen, daß mir von jeher mit vieler Ehre und Liebe von den Unterthanen begegnet worden ist. Seit meiner ganzen Amtsführung erinnere ich mich nie, daß sich ein Unterthan

so viel gegen mich heraus genommen hätte, als in vorigen Zeiten vielfältig geschehen ist, und in andern selbst königl. Aemtern nicht selten geschiehet. Ich dörfte mir vielmehr von den Meisten und Besten der hiesigen Gerichtsunterthanen, wenn ich die unwürdige Anklage in den Gemeinheiten bekannt machen wollte, das Liebe- und Ehrenvolle Zeugniß zum Gegenbeweise versprechen, und ich behalte mir, wenn ich noch weiter angetastet werden sollte, diesen Weg der Rechtfertigung noch bevor: wie mir denn auch in solchem Falle wohl nicht zu wehren, und zu verdenken seyn dürfte, daß ich Anklage und Vertheidigung öffentlich drucken lasse; wiewohl ich diesen Weg freylich, um den dadurch unter dem Pöbel nothwendig entstehenden Bewegungen, Urtheilen und Geschwätze, die der Gerichtsverwaltung selbst nachtheilig seyn könnten, vorzubeugen, nicht anders als ungern betrete.

Kein einziger Gerichtsherr wird übrigens mit Grund der Warheit sagen können, daß Unterthanen ihm Respektwidrig begegnet wären. Vielleicht errathe ich aber, warum der Herr Gene-

G.A. Bürger-Archiv

General-Major allein diese Beschuldigung vorbringt. Weil ich nun in meiner Vertheidigung doch weitläuftig werden muß, so ist es der Mühe wehrt, den Fall hier zu erzählen, um daraus zu entnehmen, was von den rohen und unverdauten Beschuldigungen, womit die Anzeige gegen mich angefüllet ist, zu halten seyn wolle. Der Herr General Major von Uslar ist wegen seines Adelichen Gutes mit der Gemeine Gelliehausen, des Mitbeytrags halber zu einer angeschaften Feuersprütze, in einem Processe verwikelt. Die Dorfschaft Gelliehausen betrachtet sich desfalls als eine Societät, zu welcher der adeliche Hof mitgehöret; und ist der Beytrag eines jeden Mitgliedes nach der Summe regulirt, welche seine Gebäude in dem Brandassecurations-Cadaster führen. Diesem widersetzet sich der Herr General-Major, und behauptet die Immunitaet seines Adelichen Hofes von solchen Beyträgen. Hierin habe nun Recht oder Unrecht, wer da wolle, so tritt doch der Umstand ein, daß seine Frau Gemahlin ein pflichtiges Bauergut in Gelliehausen besitzt, welches mit der übrigen Gemeinde seinen Strang zu ziehen verbunden ist. Nun fügt es sich im ver-

verwichenen Frühjahr, daß die Gemeinde Gelliehausen in diesem Sprützenproceß Procuratur-Gebühren bezahlen sollte, wozu natürlicherweise das pflichtige, gemeine, reiche Gut der Frau Generalin mit beytragen mußte, welches 24 Mgl. betrug. Die Gemeindevorsteher, so wohl Hannöverischen- als Heßischen Theils verfügen sich also auf den adelichen Hof, um diesen Beytrag abzufordern. Der Herr General-Major aber weigert sich Dessen, unter dem Praetext, daß er zu einem Processe, der gegen ihn selbst geführt würde, etwas beyzutragen nicht schuldig seyn könne, wobey er denn auf die Ungerechtigkeit des Processes selbst, nach seinem eigenen Geständnis ziemlich losziehet, und die Vormünder etwas rauh zum Hause hinausweiset.

Hierauf äussert der Vorsteher Bertling:

„Daß wenn solchergestalt der Beytrag in „Güte nicht erfolgte, so hätte die Gemein„de beschlossen, sich an dem, dem pflichti„gen Gute nächstens zufallenden Gemein„de-Holz schadlos zu halten, und solches „verkaufen zu lassen.„

Hier-

G.A. Bürger-Archiv

Hierdurch wird der Herr General-Major so aufgebracht, daß er Demjenigen nicht nur, wie er selbst gestehet, Arm und Bein entzwey zu schmeissen drohet, der sich ohne sein Wissen und Willen an dem Holze vergreifen würde, sondern auch den Bertling realiter zum Hause hinauswirft, hernach aber ihn gleichsam des Criminis laesae Maiestatis bey mir anklagt, und auf exemplarische Bestrafung desselben dringet. Seiner Klage giebt er die Wendung, als habe Bertling den Respekt gegen ihn, als Gerichtsherrn, nicht nur auf die strafbarste Weise verletzet, sondern auch Namens der Gemeinde gedrohet, Richter über ihn zu seyn, und sein Holzloß eigenmächtig zu verkaufen. Dieser Vorfall nun, und wohl schwerlich ein anderer, giebt ihm und seinem Schriftsteller Gelegenheit, zu behaupten:

„Die Gemeinde setze den Respekt gegen „den Gerichtsherrn, und den Beamten „selbst aus den Augen, urtheile Sachen „unter sich nach Willkühr ab, setze sich ihr „eigenes Gericht, verhänge Sequester, und „Exekutionen auf eine unerlaubte Weise, „so wie es ihr nach Mehrheit der Stim-

„men

„men einfalle, treibe willkührliche Strafen „ein, versaufe solche und sage, sie bediene „sich ihres Rechts.

Ich habe jenen von dem Herrn Generalmajor von Uslar so hoch angeklagten Vorfall, wozu er doch durch seine unbillige Weigerung, die ihm jedermänniglich fast überall, wo er Geld ausgeben soll, beymessen wird, selbst Anlaß gab, gehörig ad Protocollum untersuchet, und in der Aeußerung des Vorstehers Bertling weder etwas Injuriöses und Respektwidriges noch Strafbares entdeken können. Man kan auch die Aeuserung auf keine Weise so nehmen, als hätte sich damit Bertling, oder die Gemeinde über den Herrn Generalmajor zum Richter aufwerfen wollen, und dessen Holzloos eigenmächtiger Weise zu verkaufen gedrohet.

Es erkläret auch Bertling ausdrüklich ad Protocollum vom 4ten Mart. a. c. daß seine gegen den Herrn Generalmajor, im Namen, und mit Auftrag der Gemeinde, gethane Aeusserung eben so wenig Respektwidrig, als so ausgedeutet werden könne, als ob Er oder die

G.A. Bürger-Archiv

Gemeinde sich über ihn zu Richtern aufwerfen wollten: denn es verstünde sich von selbst, daß es nicht die Meinung seyn können, ohne gerichtliche Autorität sich an das Holzloos zu halten, und dasselbe zu verkaufen. Der übrige Vortrag, welchen die Gemeindevorsteher mit zum Protokoll gegeben haben, ist zu merkwürdig, und giebt über mancherley Händel und Unordnungen in der Gemeine Gelliehausen zu vielen Aufschluß, als daß ich umhin kan, ihn noch wörtlich hier abzuschreiben.

„Da Herr Kläger (nemlich der Herr General von Uslar) oder dessen Gemahlin, „ein Gemeinpflichtiges Baurengut besäßen, „so sey die Gemeinde, oder vielmehr deren Vorsteher sehr übel daran, wenn Herr „Kläger zu den gemeinschaftlichen Pflichten „aufgefordert werden sollte, und solche Weigerungen wie diese vorfielen, die sich kein „gemeiner Mann beygehen lassen dürfte, „ohne schnell zu seiner Schuldigkeit angehalten zu werden. Der Herr Kläger vermeine zwar die Gemeinde um solcher kleinen Vorfälle willen als ein Nobilis mit „ihren

„ihren Beschwerden immer nach Hannover „zu ziehen; allein wenn dieses seyn sollte, „so müsse die Gemeinde zu Grunde gehen. „Auch verursache es ein allgemeines Murren in der Gemeine, besonders unter den „Heßischen Mitgliedern, da diese meinten, „das Gericht könnte, oder wollte nicht „gern, gegen den Herrn Kläger als Gerichtsherrn Hülfe leisten. Sie müßten „daher darauf antragen, daß Herr Kläger „sich entweder seines Baurenguts abträte, „oder einen gemeinen Mann zum Bevollmächtigten auf den Hof sezte, den man „dreiste zu den schuldigen Praestationen „auffordern könnte, und nicht nöthig hätte, den Herrn Kläger immer selbsten darum anzugehen, welches Niemand gern „thäte. Vor allen Dingen aber bäten sie, „die Gemeinde zu bescheiden, wo sie Hülfe „suchen sollte, wenn Herr Kläger sich seiner Schuldigkeit weigere.

Uebrigens sind in der Gemeinde Gelliehausen, so wie fast in jeder Andern, erlaubte kleine Conventional-Strafen hergebracht, wenn

G.A. Bürger-Archiv

Jemand sich zu Leistung dieser oder jener Gemeindheitspflichten, z. E. bey Baureninnungen, Wegebesserungen u. s. w. saumseelig finden lässet. Alsdenn pflegen der Schulze, und die Vorsteher umherzugehen und diese Strafe einzufordern. Oefters pfleget nun derjenige, der nicht gleich bey Cassa ist, so lange ein Pfand abzuliefern. Einem solchen in die Conventionalstrafe Genommenen wird von keinem Menschen das Recht bezweifelt, sich dagegen bey Gericht zu beschweren, wenn er glaubt, daß ihm zu nahe geschehen, und er die Conventionalstrafe nicht verwirket habe. Allein seit 11 Jahren ist kaum ein, oder anderer Fall eingetreten, wo wirkliche Beschwerde darüber bey Gericht anhängig gemacht worden wäre. Dieser Umstand wird nun so vorgestellt, daß die Bauren unter sich nach Willkühr aburtheln, sich ihr eigenes Gericht sezen, Sequester und Executionen verhängen, willkührliche Strafen eintreiben und solche versaufen. — Wer siehet aber nicht, wie sehr mir und meiner Justiz-Verwaltung, durch solche Verdrehungen zu nahe geschiehet.

Was

Was das Saufen betrift, so ist es freylich wahr, daß schon seit langen Jahren in Gelliehausen eine Neigung zum Trunk sich bey verschiedenen Einwohnern eingeschlichen. Allein ich verdiente wenigstens ein Staatsminister und nicht Gerichtsamtmann zu Altengleichen zu seyn, wenn ich den Brandtweinsof abzustellen vermögte. Die Entstehung dieses Lasters vornemlich in Gelliehausen kan ich mir nicht anders erklären, als daß, leider! der vormalige Beamte Liste mit so schlechtem Beyspiele vorgeleuchtet hat, wie er denn auch jezt ein Brandtweinssäufer vom ersten Range ist. Da auch verschiedene Mitglieder in Gelliehausen, worunter der Herr Generalmajor, wegen des oberwehnten Bauerngutes, mit gehöret, mehr seyn wollen, als andere, und daher gemeiniglich weit langsamer zu ihren Schuldigkeiten sich einstellen, als der gemeine Mann, so veranlasset dieses öftere Händel, Zusammenkünfte und Berathschlagungen, die nothwendig zum Trinken Anlaß geben müssen. Ansonsten sehe ich in der That das so Hochtadelnswürdige dabey nicht ab, wenn Gemeinheiten bey ihren Zusammenkünften einige Nößel Brandwein ver-

G.A. Bürger-Archiv

war, überlief mich nachgehends demohngeachtet verschiedenemal, und begehrte Dinge, die nicht nur der rechtskräftig getroffenen Entscheidung und Auseinandersetzung entgegen liefen, sondern auch, wenigstens vor der Hand, gar keine Statt hatten. Da nun diese wunderliche Person mit ihrem verkehrten Kopfe natürlicher Weise bey mir nicht durchkommen konnte, sondern abgewiesen werden mußte, so meinte sie in ihrer Einfalt, daß sie es mit dem Gerichts-Herrn wohl zwingen könnte. Hier fand sie auch gleich den Herrn Generalmajor so gutwillig, ihren vermuthlichen Beschwerden, wie sie als eine arme, verlassene Frau, kein Recht bey mir erlangen könne, völligen Glauben beyzumessen, und ihr einen Befehl an den Schulzen Kaufmann unterm 3ten Septbr. zu ertheilen, der meinen längst gemachten rechtskräftigen Anordnungen ganz entgegen lautet. Nun weis aber wohl der Bauer, daß solche Verfügungen keine Statt haben, und er ihnen nicht zu gehorchen brauchet; wie dann auch natürlicher Weise der Schulze Kaufmann diesen Befehl unbefolgt gelassen, und mir eingeliefert hat. Wenn nun der Herr Generalmajor solchergestalt verfähret, so

so kann der rechtschaffenste und fleißigste Beamte von dem Vorwurf und Verdacht vernachläßigter Justizpflege vor ihm nimmer frey bleiben. Und wenn dergleichen unbefugter Weise von ihm ausgehende Befehle unbefolgt bleiben, so darf er daraus wohl nicht auf Respektlosigkeit der Unterthanen schließen, und solche mir zur Last legen.

Ueberhaupt ist es ein übler Umstand, wenn der Herr General-Major glaubt, es lasse sich nur Alles so schlank weg befehlen, was er gern befohlen wissen will, und es mir zu Nachlässigkeit und Sorglosigkeit auslegt, wenn ich manches um deswillen nicht verfüge, und anordne, weil es nach meinen Einsichten keine Statt hat. Ein Gerichtsherr, der bey seinem Patrimonial-Gericht Recht suchet, muß eben daselbst auch Recht nehmen. Er darf keineswegs erwarten, daß alles und jedes blos darum geschehe, weil er es will.

3.

Ich komme nunmehro zu dem dritten Vorwurfe, welcher die Gestalt hat, als ob Ich es

 sey,

G.A. Bürger-Archiv

sey, der die Kirchensachen in Unordnung gerathen lasse, da doch gerade Das, was hierinn noch von Ordnung vorhanden ist, von keinem Andern als Mir herrühret.

Vor dem Jahre 1768 sind seit länger als 30 Jahren überall keine Kirchenrechnungen gehalten worden, und das Vermögen sowohl als Rechnungswesen der Kirchen ist in die allerunbeschreiblichste Verwirrung und Dunkelheit gerathen. Damals erst fieng der Herr General-Major an, sich dieser Sache anzunehmen, und eine Untersuchung durch die damaligen Beamten anstellen zu lassen, die aber bey weitem, und nicht zur Halbscheid, dieses höchstverworrene und intricate Geschäfte vollendet, ja in vielen Stücken nur Uebel ärger gemacht hat. Er hat darauf verschiedene Jahre hindurch und noch bey meinem Amtsantritt, diese Angelegenheit unter Händen behalten, bis er bewogen worden, den ganzen unsäglich verworrenen Wust an mich abzuliefern.

Was für ungeheure Mühe ich mir hierauf gegeben, diesen Kram in Ordnung zu bringen, und

und Tageslicht darin anzünden, das ist sowohl dem ganzen Gericht, als auch Königl. Konsistorium bekannt, welchem meine darin geleistete Arbeit schon vor einigen Jahren vorgelegt worden ist, und welches sie in kurzem von Neuem wahrzunehmen Gelegenheit haben wird. Auch kann eine flüchtige Vergleichung des gegenwärtigen Zustandes, mit demjenigen, worin ich diese Sache empfangen habe, das Höchstfalsche und Ungerechte des feindlichen Vorwurfs bestätigen. Daß aber diese Sachen noch bis jezt nicht in vollkommne Ordnung gediehen sind, daran bin ich nicht Schuld, sondern vielmehr die vielen illiquiden Posten, die im Wege Rechtens erörtert werden müssen. Weil ich nun nicht Richter und Advocat der Kirche zugleich seyn kann, so habe ich längst vorgeschlagen, einen gemeinschaftlichen Curator zu bestellen, da die gewöhnlichen Altaristen, als einfältige Bauren, die Leute nicht sind, die in so intricaten Angelegenheiten gehörig agnoseiren können, besonders da mit Matadors, worunter der Herr General-Major als Kirchenschuldner mit gehöret, gar mächtige Kämpfe durchzukämpfen sind. Allein dieser

G.A. Bürger-Archiv

dieser Vorschlag ist bis jetzt noch nicht ins Werk gesetzet worden. Nichts desto weniger habe ich liquida ab illiquidis zu separiren, jene zu berechnen, einzucassiren, und zu dem unumgänglich nothwendigen Kirchenbau zu verwenden gesucht. Wenn aber theils die Gelder nicht hinreichen, theils Schwierigkeiten in Beytreibung liquider Ruckstände in den Weg treten, so kann ich nichts dafür, daß ein angefangener Bau unvollendet bleiben muß. An dem letztern Umstand ist der Herr General-Major bei der Kirche zu Benjehausen zum theil selbst mit Schuld, da er eine ziemliche Summe dessen, so er dieser Kirche liquidò schuldig gewesen, auf Auslagen, die er für die Gelliehäuser Kirche gemacht hatte, abgezogen hat, ohnerachtet er doch selbst der Gelliehäuser Kirche reichlich verwandt ist.

Unter den mir vorgeworfenen Monitoriis und Anordnungen des königl. Consistorii leidet übrigens keinerley Gerechtsame der Familie, noch auch das Interesse der Kirchen selbst. Ich weiß mich deßhalb hinlänglich zu rechtfertigen. Hätte ich auch hierinnfalls wirklich etwas zu ver-

verantworten, so würde ich es vor königl. Consistorio, nicht aber gegen den Herrn General-Major von Uslar abzulegen haben.

4.

Was den 4ten Punkt, wegen der Depositen betrift, so ist gar nicht abzusehen, wie derselbe in der Reihe der übrigen Beschwerden mit aufgeführet werden können. Denn erstlich weiß man gegenwärtig von keinen gerichtlichen Depositis, die dem Vernehmen nach ansehnlich seyn sollen. Nach der hämischen Art, womit die ganze Kette von Klagen abgefaßt und stylisirt ist, soll vielleicht damit verblümt zu verstehen gegeben werden, als ob es mit den so genannten ansehnlichen Depositen nicht gar richtig aussähe. Aber Gottlob! noch nie ist ein Depositum bey mir vorhanden gewesen, auch wird nie eines bey mir vorhanden seyn, welches ich nicht stündlich vorzuweisen und auszuzahlen im Stande wäre. Der Ehrlose Schriftsteller des Herrn General-Majors kann sich nicht eines Gleichen rühmen. Sein infames Verfahren gegen mich ist Schuld, daß er nunmehr

G.A. Bürger-Archiv

mehr meiner Caution selbst einen Mangel vorwerfen kann. Als ich mein Amt antrat und, als ein unbekannter Ausländer, einen Bürgen so leicht nicht schaffen konnte, kam mein verstorbener Grosvater von Aschersleben, brachte 600 Rthl. und wollte durch deren baare Niederlage bey der Familie Caution machen. Der Hofrath Liste, der damals eine Uslar'sche Vormundschaft führte, und um seines Interesse willen meine Anstellung zu diesem Amte sehr mitbetrieben hatte, wußte meinen Grosvater zu bereden, diese 600 Rthlr. ihm so lange in Verwahrung zu geben, bis man wegen der Cautions-Bestellung das Nähere mit der Familie koncertirt hätte. Wer hätte dem Mann nicht trauen sollen, den keiner von uns näher kannte, und der die Rolle des reichen, und für uns freundschaftlich gesinnten Mannes zu spielen wußte? An diesem Deposito der 600 Rthlr. aber vergrif sich Liste auf die schändlichste Weise wider mein Wissen und Willen, und verwandte es in seinen Nutzen, so daß ich wenig oder gar keine Hofnung habe, aus seinem Concurse nur Etwas davon wieder zu erhalten. Ich wäre nun solchergestalt damals wegen

gen meiner Caution sehr übel daran gewesen, wenn selbige mein verstorbener Schwiegervater, der Amtmann Leonhard zu Niedeck, nicht für mich, zur Zufriedenheit der Familie, geleistet hätte. Nun hat mir aber noch kein einziges Mitglied derselben, zu geschweigen die Familie insgesamt, ein Wort davon gesagt, daß sie nach dem Absterben meines Schwiegervaters eine andere Caution verlange. Wie unbillig ist es also, diesen Punkt unter die Beschwerden zu mischen!

5.

Was die quartaliter an jedes Haus abzulegenden Lehensrechnungen betrift: so haben die mehresten Herren der Familie schon längst eingesehen, daß 2 Rthlr. die mir jährlich für Schreibmaterialien gutgethan werden, allzuwenig sind, um so vielen Papier-Aufwand von mir zu verlangen, und haben daher gut seyn lassen, wenn ich von Jahren zu Jahren die Lehnsrechnungen an die Seniores beider Linien abgeleget habe. Nun ist es wahr, daß diese seit einigen Jahren rückständig geblieben sind, weil ich theils durch genug andere Geschäfte, und immerwäh-

G.A. Bürger-Archiv

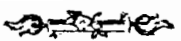

währende Leibskränklichkeiten davon abgehalten worden bin, theils mir bewußt war, daß ich solche zu allen Zeiten, samt dem etwanigen Kassenvorrath (dessen doch öfters gar Nichts vorhanden ist) richtig verfertigen und abliefern könnte; daher ich denn dieses Verzuges um so weniger Arg gehabt, als von Seiten der wenigsten Mitglieder dieser Rechnungsabgabe Erwähnung geschehen. Da mir aber auch dieses, wiewohl nur allein von dem Herrn Generalmajor, so hoch und gefährlich angerechnet werden will, so werde ich gewiß von nun an nicht säumen, sothane Rechnungen rein abzulegen, und dadurch zu zeigen, daß ich keinerley gefährliche Ursachen habe, dieselbe zu hinterhalten.

Wenn es übrigens Vasallen giebt, die sich wegen nicht zu erhaltender Lehnbriefe, angeblich auf das Bitterste, mit Bedrohung künftiger Renitenz, beklagen, wovon ich aber Nichts weiß, und gleichwohl etwas wissen müßte, so würde auch hiervon nur die geringste Schuld auf Mich fallen. Vasallen, die ihre Praestanda berichtiget haben, werden wohl schwerlich sich über allzulange verzögerte Lehnbriefe beschweren

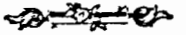

können. Haben wir doch wohl, selbst von Oberlehnshöfen, erst ein ganzes halbes Jahr nach der Belehnung oder Berichtigung der Lehnspflichten die Lehnbriefe erhalten. Diejenigen Vasallen aber, die es an ihren Gebühren ganz oder zum Theil ermangeln lassen, haben um so weniger Ursache sich zu beschwehren, wenn ihnen die Lehnbriefe so lange zurück bleiben.

Gar öfters aber hat es mit diesem Zurückhalten eine ganz andere Bewandnis, woran die Vasallen allerdings unschuldig sind, und weswegen sie sich freilich zu beschwehren Ursache haben, auch wohl meistentheils wirklich beschwehren. Die jedesmaligen Herren Senioren begehren seit neuern Zeiten durch die Bank von jedem Vasallen einen Ducaten für den Muthschein. Viele Vasallen haben dagegen kein Aufsehens gemacht und sich diese Ausgabe gefallen lassen. Andere hingegen haben sich auf das ältere Herkommen berufen, wornach sie weit weniger dafür entrichtet haben. Wenn sie nun solchergestalt nach altem Prinzipio ihre Gebühren geliefert: so haben die Herren Senioren

G.A. Bürger-Archiv

nioren auf den Lehntagen demohngeachtet ihren Ducaten vorweg eingestrichen, die Vasallen aber bey der gemeinschaftlichen Familien-Lehn-Kasse in Rest schreiben, und die Lehnbriefe zurückhalten lassen, um sie dadurch zu Belegung eines Residui zu zwingen, wozu sich die Vasallen doch nicht schuldig erkannten. Darüber sind denn nun schon seit mehreren Fällen die Lehnbriefe zurück geblieben, und vielfältige Beschwerden geführet, und mit künftiger Renitenz gedrohet worden. Es liegt in der That eine Menge fertiger Lehnbriefe bey mir vorräthig, die eben um vor angeführter Ursachen willen nicht ausgegeben werden dürfen.

So sind nun sämtliche mit so gehäßigen und schwarzen Farben geschilderte Beschwerden gegen mich beschaffen. Ich habe mich mit dem Lichte der Wahrheit darüber ausgebreitet, und es unter der Würde meines Charakters gehalten, mich irgendwo durch Lügen oder Beschönigungen zu vertheidigen.

We-

Wegen solcher zum Theil gründfalscher, zum Theil auf eine lieblose Weise ins Ungeheure übertriebener Beschuldigungen kan also wohl eben so wenig Ich Selbst mich meines Amts für verlustig achten, wie sich die Anklage ausdrückt, als es irgend ein billiger und unpartheyischer Richter in der Welt thun kan und wird. Dem ohngeachtet aber muß ich erklären, daß die Absicht dieser Vertheidigung keinesweges dahin gehet, mich etwa bey meinem Amte, oder welches manchen Unkundigen gleichviel deuchten möchte, bey Ehre und Brod zu erhalten. Es bekleidet mich, Gottlob! noch andere und weit größere Ehre, als die mir mein Amt mitzutheilen vermag, und das Brod, welches es mir gewähret, ist für mich fast mehr für Verlust als für Gewinn zu achten.

Ich habe daher beschlossen, so bald dieser gegenwärtige Klaghandel abgethan seyn wird, und ich meine etwa rückständige Geschäfte auf das Reine gebracht haben werde, meine Entlassung von der Familie Selber zu suchen, und folgende sind die Gründe, die mich hierzu be-

 stim-

G.A. Bürger-Archiv

stimmen müssen. So sehr ich auch Ursache habe, mit dem edlen und billigen Betragen der meisten Mitglieder der adelichen Uslar'schen Familie gegen mich zufrieden zu seyn, welches ich mein Lebenlang mit dem herzlichsten Dank öffentlich rühmen werde, so wenig ich zu befürchten brauche, daß diese Uebrigen dem Herrn General-Major beitreten werden; eben so wenig darf ich auch hoffen, jemahls die billige Zufriedenheit des Herrn General-Majors von Uslar zu erlangen, und dadurch einem immerwährenden Verdruß auszuweichen, der mich an Leib und Seele zu Grunde richtet, indem es Ihm bald an Einsicht und Beurtheilungskraft, bald an Gefühlen des Rechts und der Billigkeit mangelt.

Es sind mir zum fixen Salario nicht mehr als jährlich 150 Rthlr. ausgesetzt, wozu noch 30 Rthlr. Miethgeld für die Wohnung und 2 Rthlr. für Schreibmaterialien zugelegt sind. Ausserdem habe ich platterdings Nichts, als die Gerichtssportuln. Diese sind nach dem alten Herkommen, und der mir vorgeschriebenen

nen Taxe äusserst gering. Nun sind die Unterthanen dieses Gerichts größtentheils arme, dürftige Leute, und Jedermann, der mich kennet, wird mir das Zeugniß geben müssen, daß mir das Talent, zu nehmen, wo es nur irgends zu kriegen stehet, nicht gegeben ist. Ich darf mit Wahrheit behaubten, daß der Ertrag der Gerichtssportuln, wenn auch noch so viel vorkommt, und auch Alles, was mir von Rechtswegen gebühret, noch so gut eingehet, ein Jahr ins andere, und auf das alleräusserste gerechnet, nicht über 150 Rthlr. ausmache. Wie Vieles bleibt nicht Mir, der ich um ein Paar Groschen arme Leute nicht mahnen, und tribulieren kan, davon im Laufe? Also hätte ich von meinen Amte überhaubt nicht mehr als 332 Rthlr. ohne irgend ein anderes Emolument, sogar ohne eine Wohnung. Nun gebe ich jedermann zu überlegen anheim, ob es möglich sey, von solchen Einkünften in jetzigen Zeiten, und nur zur Halbscheid, mit Ehre und Anstand, nach dem mir beygelegten Charakter, auszukommen und fertig zu werden. Wenn ich die Gerichtssportuln,

G.A. Bürger-Archiv

tuln auch noch einmahl so hoch anschlagen wollte, welche herauszukratzen doch dem ärgsten Harpax unmöglich seyn würden, so kan auch alsdann noch die Einnahme für die nothdürftige Ausgabe nicht hinreichend erachtet werden. Was ist nun die Folge hievon, wenn ich mit Anstand und Ehre durchkommen, und meiner Station nicht eine Schande machen will, wie sie ihr schon in vorigen Zeiten gemacht ist? Ich muß entweder aus eigenen Mitteln zusetzen, oder durch Nebenarbeiten, die fehlende Nothdurft verdienen.

Da ich nun bereits mein eigenes ererbtes Vermögen bey diesem Amte schon zugesetzet, so bleibt mir nichts anders übrig, als durch gelehrte, oder durch andere Nebenarbeiten Zuschuß zu verdienen. Nun ist wahrlich dies Amt, so geringe es auch mit Einkünften dotirt ist, mit einer solchen Portion Geschäfte überladen, daß der allerfleissigste und fertigste Arbeiter seine ganze Zeit schon damit ausfüllen könnte, und dennoch nöthig haben würde, einen guten Schreiber, noch zur Beyhülfe

hülfe zu salariren. Was kann also zu erwarten seyn, wenn man gezwungen ist, zu Nebenarbeiten seine Zuflucht zu nehmen, zumahlen wenn diese oft in einigen Stunden mehr einbringen, als Amtsarbeiten in ganzen Tagen.

Wäre es möglich, mit jenen Einkünften auszukommen; so fehlet es mir, Gottlob! weder an Lust noch Fertigkeit im Arbeiten, und ich würde herzlich gern alle meine Zeit und Mühe nur allein auf die Geschäfte meines Amts verwenden. So aber sind die Einkünfte zu gering, damit zu bestehen, der Arbeit aber zu viel. Die Gerichtsverwaltung ist schon seit vierzig und mehreren Jahren äusserst schlecht gewesen, so daß eine Menge alten Sauerteigs sich schon vor Meiner Zeit beschreibt; Und die Hofnung, nach durchkämpften Mühseeligkeiten und aufgewendetem Gut, in hiesigem Lande besser placirt zu werden, scheinet dabey mir, als einem adelichen Beamten, der in keiner Reihe stehet, ganz und gar zu fehlen. Was für Anreitzungen kann ich also haben, mich und die Meinigen

G.A. Bürger-Archiv

gen aufzuopfern? O! man siehet oft jemand hinken, tadelt ihn, oder spottet Seiner, und bedenket nicht, wo, und wie unschuldig, ihn der Schuh drücken mag?

Mit dem Bewußtseyn solcher mir von Gott verliehenen Fähigkeiten und erworbenen Kenntnisse, die leicht zu etwas Besserem taugten, als Gerichtshalter im Gericht Altengleichen zu seyn, mit dem herzlichsten Triebe zu nützlichen und brauchbaren Beschäftigungen, bey meiner würklichen tagtäglichen Application, wobey sogar meine Gesundheit leidet, ist dennoch bey meiner bisherigen Lage kein Mensch übler daran, als Ich. Meinen Amtsgeschäften kan ich meine Zeit ganz und allein nicht widmen, weil ich dabey mein Auskommen nicht finde. Darüber kann es nicht fehlen, daß ich in den kränkenden Ruf und Verdacht nachläßiger Amtsführung gerathe. Hiebey ist es mein unglückliches Schicksal, und wie Rousseau es nennt, der Fluch der unseeligen Celebrität, daß Mängel, die an Andern meines gleichen kaum der nächste Nachbar bemerkt, und davon den Mund auf-

aufzuthun der Mühe werth hält, sobald sie mich betreffen, laut durch das ganze Land erschallen. Ich kann neun und neunzig Sachen wohl expediert, und die hundertste nur versäumet haben, so ist das schon genug, um den Ruf meiner Nachläßigkeit zu unterstützen.

Auf der andern Seite bin ich in Ansehung meiner Nebenarbeiten eben so übel daran. Durch den Drang und Anlauf der Amtsgeschäfte werde ich vielfältig gestöret, unterbrochen und behindert.

Kurz diese unglückliche Situation beschränkt mich, sowohl ein tüchtiger Geschäftsmann als Gelehrter zu seyn. Eines muß nothwendig das Andere wechselsweise unterdrücken, gleichwie ein Acker keine reichliche Frucht liefern kann, der zuviel tragen soll.

Möchte doch diese Wahrheitsmäßige Vertheidigung und Schilderung meiner Lage im

 Stan-

G.A. Bürger-Archiv

Stande seyn, bei Euer rc. rc. das Urtheil über mich günstiger zu stimmen, als es jene so bös gemeinte Anklage zu erwecken fähig war. Denn ob ich mir dadurch gleich eben so wenig dieses Amt zu erhalten und ein neues und besseres zu erwerben strebe, so kann es mir doch auch als dem unabhängigsten Privatmann nicht gleichgültig seyn, von so erhabenen und vortreflichen Männern, als dieses Hohe und verehrungswürdige Regierungs-Collegium ausmachen, für Denjenigen gehalten zu werden, zu welchem mich jenes feindseelige Bild hat herabwürdigen wollen. Und wie sollte ich mich vergeblich hierinn schmeicheln, da ich schon aus Hochdero allerersten Verfügung ganz sichtbar erkenne, was für Gerecht- und Billigkeit ich von den erhabenen und weisen Vätern des Vaterlandes zu erwarten habe.

Zwar scheinet die Absicht meiner Feinde auf nichts Geringeres ergangen zu seyn, als mir auf einmahl und ungewarnt, einen solchen

chen tödlichen Stich zu versetzen, daß ich daran zu Boden stürzen müßte, ohne jemals wieder aufzustehen. Diese ihre Absicht ist ihnen gewiß nicht halb gelungen, da königl. hohe Landes-Regierung nicht plözlich mit einer weit härtern Verfügung hervorgegangen, und den Verunglimpften ungehört verdammet, sondern erst einen gemeinschaftlichen Zusammentritt und Bericht der gesamten von Uslar'schen Familie erfordert hat.

Ich aber habe dagegen Ursache, diese Weisheit und hohe Milde mit dem dankbarsten Herzen zu segnen, und mir die fortdauernde Gnade weiser und edelmüthiger Männer auch alsdenn zu wünschen, wenn ich gleich kein bürgerliches Glück dadurch zu erstreben trachte.

Mein Herz fühlet sich empor gehoben, daß es um diese Gnade, ohne interessirte Nebenabsichten zu bitten vermag, und mit diesem Ge-

G.A. Bürger-Archiv

Gefühl habe ich Lebenslang die Ehre in tiefstem Respekt zu verharren

Euer ꝛc. ꝛc.

ganz unterthänigster Diener

Gottfried August Bürger.

G.A. Bürger-Archiv